



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

25. Jahrgang



# Entscheiderbrief

Informations-Schnelldienst

# 11-12/2018

## Inhalt des neuen Entscheiderbriefs

<b>Vorwort</b>	2
<b>Verfahren</b>	
ASA - Start der BASIS-Pilotierung des Assistenzsystems für Entscheiderinnen und Entscheider	2
Zum Zugriff türkischer Staatsangehöriger auf Daten des Justizministeriums	3
Identitätsfeststellung: Internationales Interesse an IDM-S-Tools	4
Russische Föderation: Zum Verbot der Zeugen Jehovas	4
EuGH: Zur Verbindung von Ablehnungs- und Rückkehrentscheidung	4
<b>Aktuelle Rechtsfragen</b>	
Aus der Rechtsprechung	6
<b>Was sonst?/Literatur</b>	
IZ Asyl und Migration weist hin auf	7

## Vorwort

Nachdem die Herausgabe des Entscheiderbriefes im Jahr 2015 aufgrund der besonderen Belastungen des Bundesamtes mit Asylverfahren ausgesetzt werden musste, kamen aus allen Teilen der breiten Leserschaft Nachfragen, wann mit einer Wiederaufnahme der Publikation zu rechnen sei. Die Aussetzung wurde allgemein bedauert.

Auch ich als jemand, der im Bayerischen Staatsministerium des Innern eng mit Fragen des Asyl- und Ausländerrechts befasst war, vermisste den Entscheiderbrief für meine Arbeit.

Nun, als Präsident des Bundesamtes, ist es mir ein besonderes Anliegen, dieses bewährte Periodikum wiederzubeleben. Mit der Ausgabe 11-12/2018 des Entscheiderbriefes wird dies umgesetzt.

Dr. Hans-Eckhard Sommer, Präsident

## ASA - Start der BASIS-Pilotierung des Assistenzsystems für Entscheiderinnen und Entscheider

Der Startschuss für die Basis-Pilotierung des Assistenzsystems für Anhörungen (ASA) ist am 29.10.2018 in der AS Zirndorf gefallen. Im Fokus des ASA – einem Strategieprojekt des BAMF – steht die zielgerichtete fachliche Unterstützung der Entscheidenden im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Anhörung. Das ASA wurde bereits in den ersten Anhörungen eingesetzt – 50 weitere Anhörungen sind in den nächsten drei Monaten mit dem ASA geplant. Die zehn Pilotteilnehmenden werden während der Basis-Pilotierung durch den GPR und das Projektteam vor Ort unterstützt. Ab dem 07.01.2019 wird zudem das AZ Bamberg als zweiter Standort in die Basis-Pilotierung einbezogen. In der Pilotierungsversion unterstützt das ASA die Anhörungen der Herkunftsländer Irak und Iran – weitere Herkunftsländer können zukünftig integriert werden.

Die Basis-Pilotierung dient nun der Erprobung der Funktionalitäten des ASA in der Praxis. Durch eine enge Einbindung der Entscheidenden werden im Rahmen von regelmäßigen Feedback-Workshops Hinweise und Ergänzungen zum ASA aufgenommen. Auf diese Weise soll das System noch anwendungsfreundlicher ausgestaltet und entlang der Anforderungen der Entscheidenden weiterentwickelt werden.

Die Anwendung des ASA wird im Rahmen der Basis-Pilotierung mithilfe von Fragebögen evaluiert. Zudem erfolgt die Bewertung der Unterstützung des ASA durch einen Vergleich mit der bisherigen Vorgehensweise. Auf Basis dieser Ergebnisse soll in einem Abschluss-Workshop mit der Leitung und dem GPR im März 2019 eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise zur Einführung des ASA getroffen werden.

### *Welche Funktionalitäten bietet das ASA?*

Das ASA unterstützt die Entscheidenden bei der Aufklärung des Sachverhalts durch die Bereitstellung von fallspezifischen Informationen und zusätzlichen fallspezifischen Fragestellungen. Der Zeitaufwand für die Informationsbe-

schaffung wird somit erheblich reduziert. Mit dem ASA wird auch der Abgleich des vorgetragenen Sachverhalts mit den Aussagen der HKL-Leitsätze erleichtert. Durch eine regelbasierte Prüfung des ASA wird die bisher manuelle Suche in den Leitsätzen ersetzt. Eine weitere Unterstützung der Entscheidenden stellt die Vollständigkeitsprüfung der entscheidungsrelevanten Tatbestandsmerkmale dar. Hierbei handelt es sich um eine Art „Checkliste“, die ebenfalls der Sachverhaltsaufklärung dient.

Darüber hinaus umfasst das ASA folgende Funktionalitäten:

- Dokumentation der Niederschrift als Ersatz für das Word-Dokument aus MARiS
- Bereitstellung eines Grundgerüsts mit 13 bzw. 17 Musterfragen der Anhörungsprotokolle
- Erfassung eines Vermerks zur Glaubhaftigkeit im Rahmen der Nachbereitung der Anhörung
- Bereitstellung von Hinweisen zur Entscheidung (bspw. Entscheidungsstatistik, Rechtsprechungsübersicht).

Das System ist anwendungsfreundlich gestaltet und ermöglicht, bestehende Erleichterungen wie Spracherkennungssoftware weiterhin zu nutzen. Der Ablauf und die Inhalte der Anhörung bleiben dabei unverändert und eine individuelle Einzelfallprüfung ist auch mit dem ASA möglich. Das System liefert zwar Hinweise zur Unterstützung der Entscheidenden – sie entscheiden jedoch auch weiterhin selbstständig über den Antrag.

#### **Projektverantwortliche:**

Projektleitung: Fr. Dr. Britting-Reimer, 61A

Fachliche Teilprojektleitung: Hr. Samtleben, 61B

Operative Teilprojektleitung: Fr. Risch, 31A

Technische Teilprojektleitung: Hr. Detzel, 21B

*Dr. Eva Britting-Reimer, 61A*

## Zum Zugriff türkischer Staatsangehöriger auf Daten des Justizministeriums

**Türkische Staatsbürger haben grundsätzlich Zugang zu ihren Daten im elektronischen Datenerfassungssystem des türkischen Justizministeriums (UYAP). Anhand dieser Daten können Angaben im Asylverfahren verifiziert werden.**

### *Zugang türkischer Rechtsanwälte zu Daten ihrer Mandanten*

Türkische Rechtsanwälte haben im Rahmen ihres Mandats Zugriff auf alle Akteninhalte des UYAP. Lediglich im Ermittlungsstadium ist der Anspruch auf Einsicht oder Herunterladen der Akteninhalte u.U. nicht oder nur eingeschränkt möglich, sofern die Ermittlungen als „geheim“ eingestuft sind. Die Legitimierung als Bevollmächtigter erfolgt durch Vorlage der Vollmacht bei den Justizbehörden. Nachdem der Anwalt mit seiner Anwaltsnummer als Bevollmächtigter in der Akte und im System erfasst wurde, gewähren ihm die Justizbehörden den Zugang zu den UYAP-Eintragungen seines Mandanten<sup>1</sup>

### *Zugang türkischer Staatsbürger zu eigenen Daten*

Darüber hinaus erhält jeder türkische Staatsbürger auf Antrag eine Zugangsberechtigung zum e-Devlet/UYAP-System. Für die (Erst-)Anmeldung ist die Hinterlegung der persönlichen ID-Nummer (TC-Kimlik-Nr.) unabdingbar. Der Nutzer meldet sich dann mit einem ihm zugewiesenen Passwort und seiner ID-Nr. im elektronischen System an. Über einen Link im e-Devlet System hat er auch Zugang zu dem vom Justizministerium betriebenen UYAP-System. Privatnutzer haben Zugriff auf schlagwortartige Übersichten (z.B. Art der Verfahren, Aktenzeichen, Gerichtsbezeichnung, Verhandlungstage). Zu Akteninhalten der einzelnen Verfahren (z.B. Anklageschriften, Urteile) besteht für Privatnutzer kein Zugang. Sie können daher keine Aktenbestandteile ausdrucken, sondern lediglich die oben beschriebene Kurzübersicht.<sup>2</sup>

*Die Redaktion*

<sup>1</sup> Vgl. AA, Auskunft v. 27.09.2018 an das Bundesamt, MILO.

<sup>2</sup> Vgl. ebd.

## Identitätsfeststellung: Internationales Interesse an IDM-S-Tools

Mit dem Programm „Integriertes Identitätsmanagement – Plausibilisierung, Datenqualität und Sicherheitsaspekte“ (IDM-S) verfolgt das Bundesamt das Ziel, Angaben zur Identität und Nationalität der Antragsteller zu verifizieren und zu plausibilisieren. Die IDM-S-Tools Transliterationsassistent (für die einheitliche Namensschreibweise), Stimmbiometrie zur Dialekterkennung (vor allem der fünf arabischen Hauptdialekte), Bildbiometrie und Analyse von mobilen Datenträgern unterstützen Mitarbeitende bei dieser Herausforderung. Der konsequente und flächendeckende Einsatz aller Assistenzsysteme liefert in der Kombination Hinweise auf die Herkunft des Antragstellers, die in der Anhörung dann näher aufgeklärt werden kann. Da auch andere Nationen vor dieser Herausforderung stehen, wächst das Interesse an den IDM-S-Tools bei ausländischen Partnerbehörden.

Während das Auslesen von Datenträgern und die Nutzung von Bildbiometrie im Migrationsbereich weltweit zunehmend Verbreitung findet, besitzt das BAMF hinsichtlich des Transliterationsassistenten und der Dialekterkennung eine Vorreiterstellung. Delegationen aus den Niederlanden, Schweden und Norwegen besuchten das Bundesamt mit der Bitte, die IDM-S-Tools zu demonstrieren. So wurden die Technologien in diesem Jahr auch bei einem EASO-Treffen in Nürnberg vorgeführt und auf Treffen der GDISC (General Directors' Immigration Services Conference) in Wien sowie der IGC (intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) in Genf verschiedensten Nationen vorgestellt.

*Albert Letner, 61A*

## Russische Föderation: Zum Verbot der Zeugen Jehovas

### Neue Erkenntnisse und Folgerungen

Nachdem das Oberste Gericht der Russischen Föderation am 20.04.17 die Zentrale und alle 395 Rechtskörperschaften der

Zeugen Jehovas in der Russischen Föderation aufgelöst und die Einstufung der Zeugen Jehovas als extremistische Gruppe bestätigt hatte, kommt es seit Januar 2018 zu repressiven Maßnahmen der Polizei und des Inlandsgeheimdienstes FSB.<sup>1</sup> Insbesondere in den Regionen Orjol, Belgorod und Kemerowo sind Verhaftungen und Wohnungsdurchsuchungen beobachtbar. So wurden über 70 Verhaftungen der Zeugen Jehovas wegen vermeintlicher Teilnahme an Aktivitäten einer extremistischen Organisation durchgeführt. Im Falle einer Verurteilung droht ihnen eine zwei- bis vierjährige Freiheitsstrafe. Von einer systematischen Verfolgung der Zeugen Jehovas in Russland könne nicht gesprochen werden, so ein Vertreter des finnischen Amtes für Flüchtlinge. Auffällig ist in diesem Zusammenhang die vermehrte Anzahl an Asylanträgen. So registrierte Finnland 2017 bereits 125 Anträge und die gleiche Anzahl bis September 2018. Auch in Deutschland mehren sich die Asylanträge von Zeugen Jehovas. Allein im August 2018 beantragten 77 Personen Asyl in der Bundesrepublik.

*Die Redaktion*

<sup>1</sup> Vgl. a., Lagebericht Russische Föderation (Stand April 2018), S. 8.

## EUGH: Zur Verbindung von Ablehnungs- und Rückkehrentscheidung

### Folgerungen für das Asylverfahren

Der EuGH hatte sich in seinem Urteil vom 19.06.18 zur Klage des togoischen Staatsangehörigen Sadikou Gnandi gegen den belgischen Staat mit der Frage zu beschäftigen, ob Mitgliedstaaten die ablehnende Entscheidung über einen Asylantrag mit einer Entscheidung zur Rückkehr eines Ausländers in seinen Herkunftsstaat verbinden dürfen, ihn also gleichzeitig mit der Ablehnung des Asylantrags zur Ausreise auffordern dürfen, obwohl die Ablehnungsentscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestands- oder rechtskräftig sein kann. Dass der EuGH diese nach der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG zu beurteilende Frage positiv entschieden hat, rückt vollständig in den Hintergrund in Anbetracht der Bedingung, die der Gerichtshof hierfür den Mitgliedstaaten

auferlegte und die zum zentralen Novum der Entscheidung avancierte.

Die Verbindung der Ablehnungs- und der Rückkehrentscheidung ist nämlich fortan nur zulässig, wenn die Rückkehrentscheidung solange keine Rechtswirkungen entfaltet, wie über einen gerichtlichen Rechtsbehelf des Ausländers gegen die Ablehnungsentscheidung noch nicht entschieden worden ist. Nach den Worten des Gerichtshofs bedeutet dies auch, dass die Frist zur freiwilligen Ausreise noch nicht zu laufen beginnen darf, solange aufgrund des anhängigen Rechtsbehelfs ein Recht auf Verbleib besteht. Die entschiedene Fallkonstellation der Ablehnung eines Asyl(erst)antrags als unbegründet, stellt das deutsche Recht nicht vor Herausforderungen. Die gegen einen solchen Bescheid zulässige Klage hat gem. § 75 I AsylG aufschiebende Wirkung. Gem. Art. 45 V der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU verfügt das Bundesamt zudem seit Jahren in seinen Entscheidungen, dass die Ausreisefrist im Falle einer Klageerhebung erst nach rechtskräftigem Abschluss des Klageverfahrens zu laufen beginnt.

In den ersten Tagen nach der Veröffentlichung des Urteils stellte sich aufgrund der sehr allgemeinen Ausdrucksweise des Gerichtshofs die Frage, welche Auswirkungen seine Entscheidung in anderen Fallkonstellationen entfalten könnte, z.B. bei als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnten Asylanträgen, bei denen die Wirkung des § 75 I AsylG nicht eintritt. In der Öffentlichkeit, im parlamentarischen Raum und in der Fachpresse wurden bereits sehr weitgehende Schlussfolgerungen gezogen.<sup>1</sup>

Schon am 05.07.18 stellte der EuGH durch seinen Beschluss in der Rechtssache C-269/18 jedoch klar, dass er sich mit seinem Urteil ganz und gar im Rahmen der Regelungen der Asylverfahrensrichtlinie bewegt hat.

Der Gerichtshof macht hier zum einen durch die Entscheidung in Beschlussform deutlich, dass er die Rechtsfrage als geklärt ansieht und weist zum anderen darauf hin, dass bei der Anwendung der im „Gnandi“-Urteil aufgestellten Prinzipien auf Fälle nach Art. 46 VI AsylVf-RL (offensichtlich unbegründete und unzulässige Asylanträge) zu beachten sei, dass in diesen Konstellationen nach Einlegung eines Rechtsbehelfs kraft Gesetzes kein Recht auf Verbleib bestehe, sondern nur das Recht auf eine gerichtliche Entscheidung über das Recht auf Verbleib.

1 Vgl. [www.spiegel.de/politik/ausland/eugh-abgelehnte-asylbewerber-duerfen-nicht-einfach-abgeschoben-werden-a-1213771.html](http://www.spiegel.de/politik/ausland/eugh-abgelehnte-asylbewerber-duerfen-nicht-einfach-abgeschoben-werden-a-1213771.html) <Abruf 31.10.18>; BT-Drs. 19/3962; BT-Drs. 19/4421; Hruschka, Asylmagazin 2018, 290.

Dieser Beschluss des EuGH schafft dahingehend Klarheit, dass das Urteil vom 19.06.18 keine weitgehende Umwälzung der Rechtspraxis zur Folge hat. In den Fällen unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Asylanträge bleibt es bei der in Art. 46 VI AsylVf-RL vorgesehenen Praxis des vorläufigen Rechtsschutzes.

Für Entscheidungen nach §§ 29a und 30 AsylG (offensichtlich unbegründet) und nach § 29 I Nr. 2 und 4 AsylG (unzulässig)<sup>2</sup> genügt das deutsche Recht diesen Anforderungen durch die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 V VwGO und die ausdrückliche Regelung in § 36 III 8 AsylG, wonach bis zur Entscheidung des Gerichts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren keine Abschiebung erfolgen darf.

Ebenfalls den Anforderungen des Gerichtshofs entspricht das geltende Recht bei Entscheidungen nach § 29 I Nr. 3 AsylG (unzulässig) durch die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 V VwGO in Verbindung mit der Regelung des § 34a II Satz 2 AsylG, die wiederum keine Abschiebung bis zur Entscheidung des Gerichts im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zulässt.

Der EuGH hat sich in seinem Beschluss vom 05.07.18 zwar nur hinsichtlich Art. 46 VI AsylVf-RL geäußert. Aufgrund der entsprechenden Regelung in Art. 27 III Dublin-III-VO wird die Sichtweise des Gerichtshofs jedoch auch in sog. Dublin-Verfahren, d.h. bei Entscheidungen nach § 29 I Nr. 1 a) AsylG, Berücksichtigung finden müssen. Die Anforderungen sind aber auch hier durch die Möglichkeit eines Antrags nach § 80 V VwGO in Verbindung mit der Regelung des § 34a II 2 AsylG erfüllt.

Hervorzuheben ist, dass in diesen Fällen unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Asylanträge die Tatsache, dass ein Recht auf Verbleib nicht schon kraft Gesetzes besteht, sondern nach Art 46 VI AsylVf-RL bzw. Art. 27 III Dublin-III-VO durch einen Antrag nach § 80 V VwGO herbeigeführt werden muss, auch dazu führt, dass die für die freiwillige Ausreise gesetzte Frist bereits mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesamts zu laufen beginnen kann.<sup>3</sup> Dies unterscheidet die Entscheidungen nach §§ 29 I Nr. 1 bis 4,

2 Aufgrund der Verweise in § 71a IV AsylG und Art. 46 VI lit. b AsylVf-RL gilt dies auch für unzulässige Zweitanträge nach § 29 I Nr. 5 AsylG, für nach der selben Norm unzulässige Folgeanträge (§ 71 IV AsylG und Art. 46 VI lit. b AsylVf-RL) hingegen nur, wenn mit der Entscheidung ausnahmsweise eine neue Rückkehrentscheidung ergeht.

3 Wittkopp in ZAR 2018, 325 (328) hält dies für „mindestens zweifelhaft“, geht jedoch nicht darauf ein, dass der Gerichtshof im Beschluss vom 05.07.18 festgestellt hat, dass in den Fällen des Art. 46 VI AsylVf-RL auch nach der „Gnandi“-Entscheidung kraft Gesetzes kein volles Recht auf Verbleib besteht.



29a, 30 AsylG von (nur) als unbegründet abgelehnten Asylanträgen, für die der EuGH dies untersagt hat. Keine Anwendung finden die Prinzipien des „Gnandi“-Urteils bei Folgeanträgen, da hier die ablehnende Entscheidung über den Asylantrag nicht mit der Rückkehrentscheidung verbunden wird. Letztere erging vielmehr bereits in einem vorangegangenen Asylverfahren. Die Verbindung von Ablehnungs- und Rückkehrentscheidung ist aber Voraussetzung für die vom EuGH geforderte Suspendierung der Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung. Ebenso entfaltet das Urteil keine Wirkung für das Flughafenverfahren, da hier eine Entscheidung des Bundesamts noch vor der Einreise ergeht. Mithin findet hier die RückRL, die allein die vom EuGH aufgestellten Prinzipien erzwingt, keine Anwendung,

Die vom deutschen Gesetzgeber getroffene Differenzierung zwischen den Wirkungen einer Ablehnungs- und einer Einstellungsentscheidung in § 38 II AsylG vermag hingegen als einzige Norm nicht die Hürde des „Gnandi“-Urteils zu nehmen.

Das Rechtsschutzbedürfnis einer Klage gegen die Einstellung nach einer Rücknahme des Asylantrags ist zwar zu verneinen, bei der Rücknahmefiktion nach § 33 AsylG kann dies jedoch anders zu beurteilen sein. Zwar besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 V VwGO zu stellen. Das Verbot einer Abschiebung während des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens (wie in §§ 34a II 2 und 36 III 8 AsylG) gibt es jedoch nicht. Die Fälle des § 38 II AsylG dürften somit nicht mehr mit dem europäischen Recht vereinbar sein und den Gesetzgeber zu einer zeitnahen Reaktion zwingen. Diese könnte z.B. darin bestehen, jene Fälle dem Regime des § 36 AsylG zu unterstellen (U.v. 19.06.18 - C-181/16, MiLo).

Jochen Thiel, 61A

## Aus der Rechtsprechung

### *Syrien: Verfolgung wehrdienstpflichtiger Rückkehrer*

VGH HE: Mit Urteil vom 06.06.17 (3 A 3040/16.A <6500748>, MiLo) hatte der Senat bereits entschieden, dass jedenfalls Wehrdienstpflichtige, die in Gebieten lebten, die der syrische Staat als regierungsfeindlich erachtet, bei ihrer Rückkehr

Verfolgungshandlungen ausgesetzt sind. Nun hat er seine Rechtsprechung dahingehend weiterentwickelt, dass – unabhängig vom Herkunftsgebiet – allen Männern Verfolgung droht, die Syrien ohne Genehmigung verlassen und sich längere Zeit im westlichen Ausland aufgehalten haben, obwohl sie Wehrdienst zu leisten oder als Reservist zur Verfügung zu stehen hätten.

Ob auch älteren oder jüngeren und damit formal noch nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegenden Männern bei ihrer Rückkehr Verfolgung droht, kann jedoch nur im Einzelfall beurteilt werden. Die Auffassungen anderer Obergerichte überzeugen den Senat nicht, soweit diese eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr verneinen, da sie die Auskunftslage zu Fragen der Wehrdienstentziehung nicht hinreichend würdigten bzw. falsche Schlussfolgerungen daraus zögen und sich weder mit der gefestigten Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG noch mit den Praktiken des syrischen Regimes auseinandersetzten (U.v. 26.07.18 - 3 A 809/18.A <6850877>, MiLo; a.A. z.B. OVG NW, U.v. 03.09.18 - 14 A 838/18.A <6451674>, MiLo).

### *Syrien: Rückkehrergefährdung nur bei signifikant gefahrerhöhenden Merkmalen*

VGH BY: „Einer zurückkehrenden syrischen Asylbewerberin arabischer Volkszugehörigkeit (Sunnitin) droht nicht deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung, weil sie aus einem (vermeintlich) regierungsfeindlichen Gebiet (hier: Aleppo) stammt“ (amtlicher Leitsatz).

Syrische Sicherheitskräfte gehen bei zurückkehrenden Asylbewerbern selektiv vor. Auch künftig ist erst bei Vorliegen zusätzlicher signifikant gefahrerhöhender Merkmale oder Umstände eine Verfolgung beachtlich wahrscheinlich. Weder die Tatsache, dass die Klägerin aus Aleppo stammt und als alleinstehende Frau zurückkehren würde, noch ihre sunnitischen Religionszugehörigkeit oder die (mögliche) Wehrdienstentziehung ihrer Söhne wirken gefahrerhöhend (U.v. 20.06.18 - 21 B 17.31605 <6417778>, MiLo).

### *Widerruf der Flüchtlingseigenschaft Irak: keine Gruppenverfolgung der Turkmenen*

VGH BY: Der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nach § 73 I 1 AsylG ist in Fällen begründet, in denen der Nachweis über eine dauerhafte und stabile Veränderung der Umstände erbracht wurde und die fluchtauslösenden Faktoren somit nicht mehr gegeben sind. Nach dem Ende der politischen und militärischen Herrschaft von Saddam Hussein haben sich

die für die Flüchtlingsanerkennung maßgeblichen Umstände im Irak erheblich und dauerhaft geändert. Offiziell anerkannten Minderheiten, wie den Turkmenen, stehen durch die Verfassung verbrieft Minderheitenrechte zu.

Dem Kläger ist es als (vermeintlichem) Mitglied der Ansar al Islam möglich, in sein Heimatland zurückzukehren, da die irakischen Behörden keine Informationen über die Hintergründe der Rückführung erhalten. Die für eine Gruppenverfolgung der Turkmenen erforderliche Verfolgungsdichte ist nicht erkennbar. Im Jahr 2017 betrug das Tötungsrisiko in der Provinz Kirkuk 2 zu 1000, weshalb die Situation nicht derart unsicher ist, das eine erhebliche und individuelle Gefährdung von Leib und Leben besteht (U.v. 19.07.18 – 20 B 18.30800 <5249779>, MILO).

### *Keine Verlängerung der Überstellungsfristen nach Art. 29 II 2 Alt. 2 Dublin-III-VO allein aufgrund Aufenthalts im Kirchenasyl*

VG Trier: Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung ist ein Antragsteller nicht allein aufgrund seines Aufenthalts im Kirchenasyl als „flüchtig“ anzusehen, so dass sich die Überstellungsfrist nicht gemäß Art. 29 II 2 Alt. 2 Dublin-III-VO verlängert. Diese Norm ermöglicht als Ausnahme vom Beschleunigungsgrundsatz eine Verlängerung der Frist, wenn der Asylbewerber durch ein ihm zurechenbares Verhalten die Überstellung innerhalb von sechs Monaten verhindert.

Ein solches Hindernis lag hier weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht vor. Die Überstellung wäre tatsächlich möglich gewesen, weil dem Bundesamt und der Ausländerbehörde der Aufenthalt des Antragstellers im Kirchenasyl bekannt war. Es gibt auch kein Sonderrecht der Kirchen, das den Staat hindern würde, die Überstellung in Kirchenasyl befindlicher Asylbewerber nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchzusetzen. Das staatliche Vollzugsdefizit kann nicht dem Antragsteller zugerechnet werden. Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass der Antragsteller der Aufforderung zur Selbststellung nicht nachgekommen ist, da es für diese Aufforderung keine Rechtsgrundlage gibt (B.v. 16.10.18 - 7 L 5184/18.TR <7240369>, MILO).

Das Bundesamt strebt eine obergerichtliche Klärung nach Entscheidung der Hauptsache an.

*Die Redaktion*

## Veröffentlichungen

**Winfried Kluth**, Die Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten: eine verfahrensrechtliche Herausforderung, ZAR Heft 10/2018, S. 375 ff.

**Anna Lübke**, GEAS-Reform: Standardsenkung bei den Drittstaatenkonzepten?, ZAR Heft 10/2018, S. 381 ff.

Informationen hierzu:  
Informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de

### Demnächst lesen Sie:

- Unternehmensinterner Transfer nach Deutschland und innerhalb der EU erleichtert - Das Beispiel der ICT-Karte
- Aus der Rechtsprechung

### IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
ISSN 1869-1803  
Redaktion Entscheiderbrief  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
www.bamf.de  
poststelle@bamf.bund.de

Entscheiderbrief 11-12/2018-04.12.2018

#### Bezugsquelle:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
ee-brief@bamf.bund.de  
Download: www.bamf.bund.de > Infothek > Publikationen

#### Erscheinungsweise:

elektronisch; Redaktionsschluss jeweils der 15. des Monats (Änderung nach Bedarf)

#### Gestaltung:

Petra Schiller, 62G

#### Bildnachweis:

Wolfgang Heindel, 61E

#### Verantwortlicher Leiter:

Michael Rosenbach, GL 62

Nachdruck und Nutzung nur nach Zustimmung des Herausgebers mit Quellenangabe und Belegexemplar. Kein Anspruch auf Veröffentlichung oder Manuskriptrückgabe.